

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement (Betriebsatzung)

Gegenstand: Leitung des Betriebes

Beschlusnummer: 656/41/13 vom 07.11.13

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement (Betriebsatzung) vom 17.12.2004 – zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Leitung des Betriebes:

- a) In Satz 2 werden die Worte „sowie ein Stellvertreter“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt

§ 5 Vertretung des Betriebes

In den Absätzen 1 bis 3 wird das Wort „Betriebsleitung“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „auf weitere Bedienstete“ die Worte „Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse“ eingefügt. Das Wort „Zeichnungsbefugnisse“ wird gestrichen.

§ 6 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

In den Absätzen 1 bis 4 wird das Wort „Betriebsleitung“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.

§ 9 Personalangelegenheiten

In den Absätzen 1 bis 2 wird das Wort „Betriebsleitung“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.

§ 10 Berichtspflichten

In den Absätzen 1 bis 2 wird das Wort „Betriebsleitung“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

In den Absätzen 2 bis 3 wird das Wort „Betriebsleitung“ durch das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt.

Die Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement (Betriebsatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg öffentlich bekanntzumachen.

Neubrandenburg, 07.11.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).